

Ermäßigungsantrag

für den Kammerbeitrag ¹

An die
Rechtsanwaltskammer München
Postfach 100511
80079 München

Ort, Datum

1	Name, Vorname		2	Mitgliedsnummer	
3	Wohnung	Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort			
4	Kanzlei	Kanzleiname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort Telefon, Telefax E-Mail			
5	Bankverbindung ²	Geldinstitut	IBAN		

Ich beantrage die Festsetzung des ermäßigten Kammerbeitrags für das Jahr ³.

- ☐ Aufgrund **Geburt eines Kindes** (Nr. 2 Satz 2 der Beitragsordnung) ist meine Erwerbstätigkeit in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt in der Zeit von _____ bis _____. ⁴

1	Name, Vorname des Kindes		2	Geburtsdatum des Kindes	
3	Inwieweit ist Ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt? ⁵	☐ Ich bin/war nach der Geburt meines Kindes nicht erwerbstätig bis _____ ☐ Ich habe/hatte Elternzeit in der Zeit von _____ bis _____ ☐ und in der Zeit von _____ bis _____ Andere Gründe:			

- ☐ Die Geburtsurkunde meines Kindes liegt diesem Antrag in Kopie als Anlage bei. ⁶
- ☐ Ich bin **erwerbsgemindert** (Nr. 3 Satz 2 der Beitragsordnung). ⁷
- ☐ Es liegt volle Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI) vor.
- ☐ Es liegt teilweise Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) vor.
- ☐ Eine Bestätigung über meine Erwerbsminderung liegt diesem Antrag in Kopie als Anlage bei. ⁸

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. **Etwaige Änderungen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen werde ich der Kammer unverzüglich mitteilen.**

Unterschrift

RAK München (06/2023, 2.2)

¹ Die Ziffersymbole - ¹ - verweisen auf die Erläuterungen, die diesem Antragsformular anliegen.

Einzel Erläuterungen

zum Ermäßigungsantrag für den Kammerbeitrag

- 1 Das Formular ist für Ermäßigungsanträge nach Nr. 2 Satz 2 (Geburt eines Kindes) und Nr. 3 Satz 2 (Erwerbsminderung) der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München konzipiert. Dieses Formular ist nicht für Anträge auf Stundung des Kammerbeitrags (Nr. 5 Satz 3 der Beitragsordnung) zu verwenden; diese Anträge sind formlos unter Angabe der besonderen Gründe an den Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer zu richten.
- 2 Die Angabe Ihrer Bankverbindung ist für etwaige Beitragserstattungen erforderlich, soweit Sie bereits den regulären Kammerbeitrag entrichtet haben und Ihrem Ermäßigungsantrag stattgegeben wird.
- 3 Der Ermäßigungsantrag kann nur für das laufende Kalenderjahr sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr bis längsten März des Folgejahres gestellt werden (Nr. 7 der Beitragsordnung). Der Ermäßigungsbescheid in Fällen nach Nr. 2 Satz 2 der Beitragsordnung (Geburt eines Kindes) wird stets nur für das betreffende Kalenderjahr erteilt; bitte stellen Sie für das nächste Kalenderjahr einen gesonderten Antrag, soweit die Ermäßigungsvoraussetzungen vorliegen. Der Ermäßigungsbescheid in Fällen nach Nr. 3 Satz 2 der Beitragsordnung (Erwerbsminderung) wird je nach Fallgestaltung ggf. bis Widerruf erteilt; bitte stellen Sie für Zeiträume die vom Ermäßigungsbescheid nicht mehr erfasst sind, sodann einen gesonderten Antrag, soweit die Ermäßigungsvoraussetzungen noch vorliegen.
- 4 Nach Nr. 2 Satz 2 der Beitragsordnung wird der Kammerbeitrag für längstens drei Jahre ab Geburt gewährt. Für Zeiträume später als drei Jahre nach der Geburt kann kein Ermäßigungsantrag gestellt werden. Entsteht während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für den laufenden und die verbleibenden Monate unter Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen; entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für die verbleibenden vollen Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen (Nr. 4 Satz 4 der Beitragsordnung). Bitte geben Sie hier den Zeitraum innerhalb des Kalenderjahres an, in dem Ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist. Besteht keine zusammenhängende Einschränkung der Erwerbstätigkeit, sind die entsprechenden Zeitabschnitte gesondert anzugeben; bitte verwenden Sie hierfür ggf. ein Beiblatt.

Beispiele:

Geburt am 01.03.2016, nicht unerhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit vom 02.01.2016 bis 31.12.2018: Ermäßigung des Kammerbeitrags für die Jahre 2016 bis 2018.

Geburt am 31.10.2016, nicht unerhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit vom 02.08.2016 bis 15.10.2018: Ermäßigung des Kammerbeitrags für das Jahr 2017 sowie für die Monate Oktober bis Dezember 2016 und Januar bis Oktober 2018.

Geburt am 01.02.2016, nicht unerhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit vom 02.12.2015 bis (selbst gewähltes) Elternzeitende am 01.12.2017: Ermäßigung des Kammerbeitrags für die Monate Februar 2016 und für das Jahr 2017 (der Kammerbeitrag wird frühestens für das Kalenderjahr der Geburt ermäßigt).

Geburt am 01.05.2016, nicht unerhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit aufgrund Mutterschutz bis 26.06.2016. Weitere nicht unerhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit später vom 01.01.2017 bis 31.12.2017: Ermäßigung des Kammerbeitrags für die Monate Mai bis Juni 2016 sowie für das Jahr 2017.

- 5 Die Beitragsermäßigung setzt voraus, dass die Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt des Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist. Unerhebliche Einschränkungen, wie beispielsweise ein unbedeutend geringerer Arbeitszeitfaktor im Vergleich zum Zeitraum vor der Geburt oder die reine Verlegung der Arbeitszeiten, führen nicht zu einer Ermäßigung. Eine nicht unerhebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit ist regelmäßig gegeben, soweit Elternzeit in Anspruch genommen wird oder bei der Mutter während der Mutterschutzfristen.
- 6 Ohne Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde kann dem Antrag nicht stattgegeben werden.
- 7 Die Beitragsermäßigung wegen Erwerbsminderung setzt nach Nr. 3 Satz 2 der Beitragsordnung eine volle oder teilweise Erwerbsminderung voraus. Nach § 43 SGB VI ist voll bzw. teilweise erwerbsgemindert, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zumindest drei Stunden täglich (volle Erwerbsminderung) bzw. mindestens sechs Stunden täglich (teilweise Erwerbsminderung) erwerbstätig und zu sein. Die Erwerbsminderung bezieht sich, anders als der Grad einer Behinderung, ausschließlich auf die Leistungsfähigkeit im Arbeitsleben und nicht auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.
- 8 Ohne Vorlage einer Kopie einer amtlichen Bestätigung (Bescheid des Versorgungsträgers o.ä.) über die volle bzw. teilweise Erwerbsminderung kann dem Antrag nicht stattgegeben werden. Eine Bestätigung über den Grad einer Schwerbehinderung ist nicht geeignet, weil hieraus keine Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit im Arbeitsleben gezogen werden können.